

Gemeinde Dättlikon



**Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen
für die familienergänzende Betreuung von Kindern im
Vorschulalter**

vom 25. November 2014

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Gemeinde Dättlikon.

² Das Reglement hält fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um einen Betreuungsbeitrag auf dem von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag zu erhalten und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

§ 2

Grundsätze ¹ Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Eltern.

² Die Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder aufgrund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vermittelbar bleiben müssen.

³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Dättlikon mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird im Einzelfall durch die Sozialbehörde festgestellt.

⁴ Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten oder an allfällige Betriebsdefizite.

⁵ Die Eltern beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, an den Betreuungskosten.

⁶ Für Betreuungsverhältnisse in Angeboten wie Spielgruppen, Kinderhütendiensten und Krabbelgruppen werden keine Betreuungsbeiträge ausgerichtet. Einmalige oder sporadische Nutzungen werden ebenfalls nicht subventioniert, da solche in der Regel nicht geeignet sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

⁷ Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

§ 3

Betreuungsvereinbarung ¹ Die Eltern schliessen mit den Betreuungseinrichtungen eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab, in welcher insbesondere Art und Umfang der Betreuung, die Fälligkeit und Höhe der Betreuungskosten sowie Kündigungsfristen geregelt sind.

² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Betreuungseinrichtungen.

³ Derjenige Teil der Betreuungskosten, welcher den in diesem Reglement festgelegten Referenzwert überschreitet, geht vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

⁴ Am Betreuungsort anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

⁵ Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

⁶ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr und für die Übernachtungskosten auf.

§ 4

Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle in Dättlikon steuerpflichtigen Eltern, welche ihre in Dättlikon wohnhaften Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung (Kinderkrippen, Tagesfamilienvereine) betreuen lassen.

² Anspruch auf einen Kostenbeitrag für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis Eintritt Kindergarten haben erwerbstätige Eltern während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

³ Unterstützungsbeiträge werden auch für Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ausserhalb von Dättlikon ausgerichtet, sofern ein in Dättlikon wohnhaftes Kind von in Dättlikon wohnhaften Eltern betroffen ist.

§ 5

Berechtigte Eltern

Berechtigt sind:

- a. in ungetrennter Ehe lebende Eltern beziehungsweise Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- b. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat),
- c. Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben,
- d. geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

II. Betreuungsbeitragsberechnung

§ 6

Massgebendes
Einkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen der Staatssteuer gemäss Steuererklärung, zuzüglich

- a. 10 % des Fr. 75'000.-- pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens;
- b. Stipendien usw.;
- c. Einkaufsbeträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge);
- d. über den Pauschalabzug hinausgehende Liegenschaftsabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt - eine solche wird ab einer Dauer von zwölf Monaten vermutet -, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

§ 7

Abzüge

Folgende Abzüge kommen zur Anwendung:

- a. Abzug von Fr. 2'000.-- pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- b. Abzug von Fr. 2'000.-- pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- c. derselbe Abzug kann für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr geltend gemacht werden, welche sich in Ausbildung befinden und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 8

Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag entspricht dem um die Summe der in § 7 genannten Abzüge verminderten massgebenden Gesamteinkommen.

§ 9

Berechnung bei
fehlenden Steuer-
daten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 10

Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind nur für Kindertagesstätten möglich, wenn diese im Besitz einer Betriebsbewilligung sind. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der zuständigen Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in den §§ 12 und 13 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der kommunale Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

⁴ Der kommunale Unterstützungsbeitrag reduziert sich weiter um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigte Person von Dritten (Arbeitgebern, Anbietern usw.) erhält.

§ 11

Einstufungssatz

Die einzelnen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul "Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen" (Einstufungssatz, siehe § 13).

§ 12

Eltern- und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz, zusammen.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe wird bei Fr. 25.-- festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag entspricht den marktüblichen Vollkosten der einzelnen Betreuungsverhältnisse (Referenzwert). Bei Kleinstkindern ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensmonat wird der Referenzwert um das 1,5-fache erhöht.

⁴ Der Referenzwert orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.

⁵ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.70 o/oo des massgebenden Betrages festgelegt.

§ 13

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Std.) ergibt sich aus folgender Formel: Elternbeitrag = (Minimaler Elternbeitrag + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz

Betreuungsmodule	Einstufungssatz (Prozent)	Elternbeitrag minimal	Referenzwert Ab 18 Mte	Referenzwert 3 bis 18 Mte
Kinderkrippen Ganztagesbetreuung	100 %	25.--	110.--	165.--
Kinderkrippen Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	60 %	15.--	66.--	99.--
Kinderkrippen Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	40 %	10.--	44.--	66.--
Betreuung bei Tagesfamilien pro Betreuungsstunde	10 %	2.50	11.--	16.50

§ 14

Monatspauschalen

Eine Monatspauschale für Betreuungsangebote wird wie folgt berechnet:

- Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.
- Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (zum Beispiel infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zum Unterstützungsverhältnis

§ 15

Unterstützungsverhältnis

¹ Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs verpflichten sich die Eltern, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht angetreten, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde. Ausgenommen sind Krankheit und Unfall des zu betreuenden Kindes.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Sie müssen dazu die Rechnungen und die Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern beilegen und den Nachweis erbringen, dass sie aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §§ 2 - 5 dieses Reglements auf eine familienergänzende Betreuung von Kindern angewiesen sind.

⁴ Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen die Eltern die kommunalen Stellen, zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einsicht in das Steuerregister und andere sachdienliche Register sowie Akten zu nehmen.

⁵ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl Änderungen als auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Wochenfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages oder werden rückerstattungspflichtig.

§ 16

Neuberechnung des
Unterstützungsbeitrags

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrags erfolgt in der Regel:

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. Tag des auf die Meldung folgenden Monats.

§ 17

Unterlagenverweigerung / unwahre
Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen beziehungsweise die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird der Differenzbetrag rückwirkend bis zum Datum der Änderung zurückgefordert.

§ 18

Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

III. Besondere Bestimmungen

§ 19

Wohnsitz ausserhalb
der Gemeinde

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dättlikon (inklusive Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Dättlikon eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

§ 20

Rechtsmittel ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 21

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. November 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: **Der Schreiber:**

J. Allenspach Hs. Schmid